

# Sachstand BSC & Preussen Berlin Capitals e.V. – Spielbetrieb U17/U20 und Zuständigkeiten der Landesverbände

*Berlin, 29. Juni 2026*

Das Landgericht Berlin hat den Berliner Eissport-Verband e.V. im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, dem Verein *BSC & Preussen Berlin Capitals e.V.* bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des BEV zu ermöglichen.

Die Entscheidung des Gerichts bezieht sich dabei ausdrücklich nicht nur auf Wettbewerbe des BEV selbst, sondern auf die Teilnahme an Wettbewerben des BEV sowie an Wettbewerben, deren Teilnahme eine Mitgliedschaft im BEV voraussetzt. Die Verpflichtung des BEV kann sich hierbei jedoch nur auf Maßnahmen innerhalb seines Zuständigkeits- und Einflussbereichs beziehen.

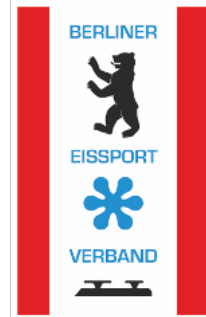
Der BEV hat die gerichtliche Entscheidung akzeptiert, auf weitere Rechtsmittel verzichtet und die gerichtliche Entscheidung durch das Umsetzungskonzept vom 2. Juni 2026 umgesetzt. Das Umsetzungskonzept wurde dem Verein, der BEV-Eishockeykommission, dem Deutschen Eishockey-Bund (DEB), dem Sächsischen Eissport-Verband (SEV) und dem Niedersächsischen Eissport-Verband (NEV) zur Verfügung gestellt.

Im Umsetzungskonzept wurde insbesondere darauf hingewiesen,

- dass die gerichtliche Entscheidung keine Mitgliedschaft des Vereins im BEV begründet,
- dass die Teilnahme des Vereins am Spielbetrieb des BEV ermöglicht wird,
- und dass hieraus keine Verpflichtungen anderer Landesverbände folgen.

## Spielbetrieb U17 und U20

Der BEV hat sich entschieden, auch für die Altersklassen U17 und U20 Wettbewerbsstrukturen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu schaffen und den Verein in diese Wettbewerbe einzubeziehen.



Die konkrete Ausgestaltung dieser Wettbewerbe soll gemeinsam mit den beteiligten Vereinen auf einer Ligentagung am 7. Juli 2026 abgestimmt werden.

Unabhängig hiervon hat der BEV den Niedersächsischen Eissport-Verband gebeten zu prüfen, ob zusätzlich eine Teilnahme der Mannschaften des Vereins in den Altersklassen U17 und U20 an den vom NEV organisierten Wettbewerben ermöglicht werden kann.

Die Eishockeykommission des NEV hat dies einstimmig abgelehnt.

Der BEV hat den Verein hierüber informiert. Zwischenzeitlich hat der NEV die Entscheidung dem Verein auch unmittelbar erläutert.

## **Zuständigkeiten nach der DEB-Spielordnung**

Die DEB-Spielordnung weist die Durchführung regionaler Meisterschaften grundsätzlich den jeweiligen Landesverbänden zu (Art. 2 DEB-SpO).

Der veranstaltende Landesverband erlässt die Durchführungsbestimmungen seiner Wettbewerbe und bestimmt die teilnahmeberechtigten Clubs sowie die zuständigen Institutionen (Art. 14 DEB-SpO).

Für LEV-übergreifende Meisterschaftsstrukturen enthält Art. 21 DEB-SpO spezielle Regelungen.

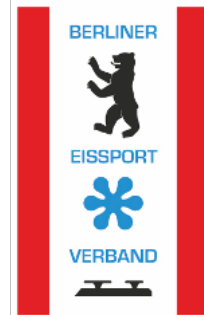
Danach setzt ein LEV-übergreifender Spielbetrieb entweder

- einen Zusammenschluss mehrerer Landesverbände zur Durchführung eines gemeinsamen Spielbetriebs (Art. 21 Ziff. 2 DEB-SpO) oder
- eine Einigung der beteiligten Landesverbände über einen LEV-übergreifenden Spielbetrieb aus geografischen Gründen unter Federführung eines Landesverbandes (Art. 21 Ziff. 3 DEB-SpO)

voraus.

Eine solche Struktur besteht zwischen dem Berliner Eissport-Verband und dem Niedersächsischen Eissport-Verband nicht.

Insbesondere existiert keine Vereinbarung über einen gemeinsamen Spielbetrieb, keine federführende Zuständigkeit eines Landesverbandes und keine institutionalisierte Zusammenarbeit im Sinne des Art. 21 DEB-SpO.



Die Teilnahme Berliner Vereine am Spielbetrieb des NEV erfolgte bislang ausschließlich auf Grundlage eigenständiger Zulassungsentscheidungen des NEV und entsprechender Verbandsfreigaben des BEV.

Die DEB-Spielordnung sieht keine Verpflichtung eines Landesverbandes vor, Vereine oder Mannschaften anderer Landesverbände zum eigenen Spielbetrieb zuzulassen.

## **Aktuelle Position des Vereins**

Der Verein vertritt inzwischen die Auffassung, dass sich aus der gerichtlichen Entscheidung eine Verpflichtung des BEV ergibt,

- den Verein generell wie ein Mitglied des BEV zu behandeln,
- und die Teilnahme des Vereins an Wettbewerben anderer Landesverbände sicherzustellen.

Ferner wird die Auffassung vertreten, die Entscheidung des NEV könne darauf beruhen, dass dem NEV die gerichtliche Entscheidung nicht vollständig bekannt gewesen sei.

## **Position des BEV**

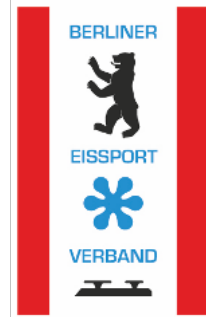
Der BEV teilt die Rechtsauffassung des Vereins *BSC & Preussen Berlin Capitals e.V.* nicht.

Der BEV geht insbesondere nicht davon aus, dass die gerichtliche Entscheidung eine generelle Gleichstellung des Vereins mit einem Mitglied des BEV begründet.

Das Landgericht hat die Mitgliedschaft des Vereins im BEV weder angeordnet noch die demokratisch und satzungskonform zustande gekommenen Entscheidungen der Verbandstages aufgehoben. Die Frage der Mitgliedschaft bleibt Gegenstand des anhängigen Hauptsacheverfahrens.

Der BEV versteht die gerichtliche Entscheidung vielmehr dahingehend, dass dem Verein die Teilnahme am Spielbetrieb des BEV sowie an Wettbewerben zu ermöglichen ist, deren Teilnahme eine Mitgliedschaft im BEV voraussetzt.

Dieser Verpflichtung kommt der BEV nach. Hierfür wurden die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen und insbesondere Wettbewerbsstrukturen für die Altersklassen U17 und U20 geschaffen.



Soweit der Verein die Teilnahme an Wettbewerben anderer Landesverbände anstrebt, unterstützt der BEV entsprechende Anfragen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Dies ist im Hinblick auf die Altersklassen U17 und U20 gegenüber dem NEV erfolgt. Die Durchführung regionaler Meisterschaften sowie die Entscheidung über die teilnahmeberechtigten Clubs obliegen nach der DEB-Spielordnung jedoch den jeweiligen Landesverbänden. Der BEV kann Entscheidungen anderer Landesverbände über die Teilnahme von Mannschaften an deren Wettbewerben weder vorgeben noch ersetzen.

Soweit schließlich die Auffassung vertreten wird, die Entscheidung des NEV könne auf einer unvollständigen Kenntnis der gerichtlichen Entscheidung beruhen, weist der BEV darauf hin, dass der NEV bereits am 4. Juni 2026 über das Umsetzungskonzept informiert wurde und dieses dem NEV im Zusammenhang mit der Anfrage zur U17 und U20 am 19. Juni 2026 erneut übermittelt wurde.

Das Umsetzungskonzept enthält ausdrücklich die wesentlichen Inhalte der gerichtlichen Entscheidung einschließlich des Hinweises, dass das Landgericht die Teilnahme des Vereins am Spielbetrieb des BEV sowie an Wettbewerben angeordnet hat, deren Teilnahme eine Mitgliedschaft beim BEV voraussetzt.

Der BEV geht daher davon aus, dass dem NEV die für seine Entscheidung relevanten Inhalte der gerichtlichen Entscheidung bekannt waren.

Unabhängig hiervon richtet sich die gerichtliche Entscheidung ausschließlich an den BEV und begründet keine unmittelbaren Verpflichtungen anderer Landesverbände.

Der BEV sieht die gerichtliche Entscheidung daher weiterhin als umgesetzt an.